

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND
ABFLUSSLOSEN GRUBEN
der Gemeinde Steinigtwolmsdorf, einschließlich der Ortsteile Ringenhain
und Weifa
(Fäkaliensatzung - FäKS)**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2, 6, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf am 16.10.2012 nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden häuslichen Abwässer und Fäkalien (im folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) als anlagenbezogene öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Satzung erfasst nicht die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen, in die gleichzeitig tierische Abgänge eingeleitet werden. In den Geltungsbereich der Satzung fallen ebenfalls nicht Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.

(5) Soweit diese Satzung keine spezielleren Regelungen trifft, gelten die §§ 1 Abs. 3 bis 19 der Satzung der Gemeinde über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend.

§ 2 - Begriffe

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Anschluss- und Benutzungsverpflichtete sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes Nießbraucher sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

(3) Anschluss im Sinne der Satzung ist grundsätzlich der Anschluss an die von der Gemeinde betriebene mobile Entsorgungseinrichtung. Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht, oder die über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die

nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt und sind Gegenstand der Satzung der Gemeinde über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 3 - Anschluss- und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück an die Einrichtung für die Abwasser nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde Steinigtwolmsdorf zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigte.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch den Gemeinde eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang endet, sobald ein Grundstück an eine leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde angeschlossen wird und die Abwässer auf diesem Weg einer ordnungsgemäßen Reinigung und Beseitigung zugeführt werden.

§ 4 – Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Vorlage der Bescheinigung eines von der Gemeinde zugelassenen Unternehmens nachzuweisen.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden.

(3.1) Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.

(3.2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser,
- b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand wie Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt
- c) Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement und Kunstharze, flüssige Stoffe, die erhärten, Glas und Kunststoffe

- d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente und radioaktive Stoffe,
- e) Farbstoffe, deren Entfärbung in den Kläranlagen nicht gewährleistet ist,
- f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Abwassersatzung entspricht (z.B. Gülle, Molke, Abgänge aus Tierhaltungen usw.).

§ 5 - Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellungshinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Bedarf besteht, wenn:

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
- b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter Zulauf gefüllt sind.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerungen oder Unterlassung des Antrages entsteht.

(3) Mit dem Verladen des Inhaltes aus der Grundstücksentwässerungsanlage auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden nach Einrichtung der turnusmäßigen Entsorgung von der Gemeinde rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist die Gemeinde darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Bei Entfernungen ab 15 m zwischen Grundstücksentwässerungsanlagen und Entsorgungsfahrzeug wird § 9 Absatz 4 angewandt. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.

(6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) gemessene Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände,
- b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.

(7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 - Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht, Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen, Genehmigungen, Zutrittsrecht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
 - und zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 5 Abs. 1.
- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen:
 - die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage vorhanden ist. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind der Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen, soweit nicht bereits erfolgt. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 2 und 3 haben schriftlich zu erfolgen.
- (6) Werden bei der Prüfung der Anlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschluss- und Benutzungspflichtige unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (8) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedarf die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (9) Mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

§ 7 - Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaftem Zustand oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes.

II. Gebühren

§ 8 - Erhebungsgrundsatz und Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch die Gemeinde Gebühren erhoben.

(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser

1. für Abwasser, das von Grundstücksentwässerungsanlagen in einem Klärwerk gereinigt wird

30,61 EURO

2. für biologisch stabilisiertem Klärschlamm, der aus biologischen Kläranlagen in einem Klärwerk gereinigt wird

30,61 EURO

(2) Bei Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, bei denen mehr als 15 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchverlängerungszuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen. Der Schlauchverlängerungszuschlag beträgt je lfd. Meter:

15 m - 50 m = 1,25 EURO

§ 9 - Gebührenmaßstab

(1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der Menge des entnommenen Abwassers, welche mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

(2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Die nach Absatz 1 ermittelte Menge und der nach § 8 Absatz 2 erforderliche Mehraufwand sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten schriftlich zu bestätigen.

§ 10 - Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

(1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

(2) Gebührenschuldner der Entsorgungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 - Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, welche die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 12 – Einleitung sonstiger belasteter Abwasser

Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist der betreffende Grundstückseigentümer der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die Nachweise über die Leerung und Reinigung im Sinne des Satzes 2 sind dem Gemeinde vorzulegen. § 11 gilt entsprechend.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1) § 3 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht der Gemeinde überlässt,
- 2) entgegen § 4 ausgeschlossene oder verbotene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet,
- 3) entgegen § 5 Abs. 1 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- 4) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 5) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert und überwacht werden können,
- 6) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sind, dass Gefahren nicht entstehen können,
- 7) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 festgestellte Mängel nach Aufforderung nicht beseitigt,
- 8) entgegen § 5 Abs. 6 den Begleitschein nicht bestätigt,
- 9) entgegen § 5 Abs. 7 seiner Aufbewahrungspflicht und seiner Vorzeigepflicht nicht nachkommt,
- 10) entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 seiner Stilllegungspflicht nicht nachkommt,
- 11) entgegen § 6 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde das Zutrittsrecht nicht gewährt,
- 12) entgegen § 6 Abs. 2 seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt,
- 13) entgegen § 6 Absätze 3 und 5 seiner schriftlichen Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- 14) entgegen § 6 Absätze 4 und 5 seiner schriftlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
- 15) entgegen § 6 Abs. 6 seiner Mängelbeseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 16) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb nimmt,

- 17) entgegen § 6 Abs. 8 die Herstellung, Änderung oder Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde vornimmt,
- 18) entgegen § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt,
- 19) entgegen § 12 Satz 1 die notwendigen Abscheider nicht einbaut, betreibt, unterhält und erneuert, entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die notwendige Leerung und Reinigung der Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, entgegen § 12 Satz 5 seinen Vorlagepflichtigen nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 seinen Auskunfts- Anzeige- und Benachrichtigungspflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Verwarngeld bis 10.000 EUR oder mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinigwolmsdorf, den 19.10.2012


Steglich
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Steglich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Steglich
Bürgermeister